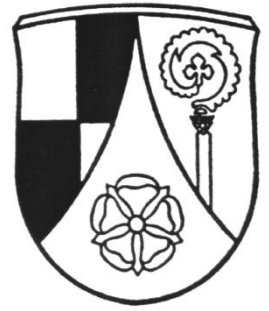


AMTSBLATT

DES LANDKREISES ROTH



Landratsamt Roth
91152 Roth

Telefon: 09171/81-0
Telefax: 09171/81-1328
E-Mail: info@landratsamt-roth.de
Internet: www.landratsamt-roth.de

Öffnungszeiten:
Mo. – Fr. 08.00 - 12.00 Uhr und
Mo. u. Di. 13.00 - 16.00 Uhr
Do. 13.00 - 18.00 Uhr
Verkehrsbehörde:
Mo. und Di. 07.30 - 16.00 Uhr
Do. 07.30 - 18.00 Uhr
Mi. und Fr. 07.30 - 13.00 Uhr

Druck:
Hausdruckerei
Landratsamt

Nr. 15

13. August

2026

INHALT:

Führerscheinrecht

Geschäftsordnung für die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Dr.-Mehler-Schule

Schulverbandssatzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands

Entschädigungssatzung für den Schulverband Dr.-Mehler-Schule

Teil Landratsamt

Führerscheinrecht

Öffentliche Zustellung

Das Landratsamt Roth – Führerscheinstelle – hat an Frau

Name: **Özdemir**

Vorname: **Ana**

(zuletzt) wohnhaft: **91174 Spalt, Am Planetenweg 1**

am 07.08.2026 ein Schreiben gerichtet (Az.: 43-Mena).

Frau Özdemir ist unbekannten Aufenthalts. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird hiermit bekannt gegeben, dass das Schreiben beim Landratsamt Roth, Führerscheinstelle, Weinbergweg 16 b, 91154 Roth, Zimmer 0.001, hinterlegt ist.

Frau Özdemir wird aufgefordert, das Schreiben selbst oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter*in in Empfang zu nehmen.

Das Schreiben gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieses Schreibens im Amtsblatt des Landkreises Roth zwei Wochen verstrichen sind.

Hinweis (Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG):

Mit der öffentlichen Zustellung des bezeichneten Dokuments werden Fristen (z.B. Rechtsmittelfrist) in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Roth, 07.08.2026

Meier
Landratsamt Roth
-Führerscheinstelle-

Führerscheinrecht

Öffentliche Zustellung

Das Landratsamt Roth – Führerscheinstelle – hat an Herrn

Name: **Beerens**

Vorname: **Dennis**

(zuletzt) wohnhaft: **2000 Antwerpen/Belgien, Falco de lampagneplein 42 (Belgien)**

am 07.08.2026 ein Schreiben gerichtet (Az.: 43-Me).

Herr Beerens ist unbekannten Aufenthalts. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird hiermit bekannt gegeben, dass das Schreiben beim Landratsamt Roth, Führerscheinstelle, Weinbergweg 16b, 91154 Roth, Zimmer 0.001, hinterlegt ist.

Herr Beerens wird aufgefordert, das Schreiben selbst oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter*in in Empfang zu nehmen.

Das Schreiben gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieses Schreibens im Amtsblatt des Landkreises Roth zwei Wochen verstrichen sind.

Hinweis (Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG):

Mit der öffentlichen Zustellung des bezeichneten Dokuments werden Fristen (z.B. Rechtsmittelfrist) in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Roth, 07.08.2026

Meixner
Landratsamt Roth
-Führerscheinstelle-

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Schulverband Dr.-Mehler-Schule
I/1

Geschäftsordnung

für die Schulverbandsversammlung des

Schulverbands Dr.-Mehler-Schule

nachfolgend kurz der „Schulverband Dr.-Mehler-Schule“ genannt

Der Schulverband Dr.-Mehler-Schule gibt sich aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), BayRS 2230-7-1-K – i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19, Art. 47 Abs. 6, Art. 31 Abs. 1 Satz 3 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – Bay RS 2020-1-1-I folgende Geschäftsordnung:

A. Die Organe des Schulverbands und ihre Aufgaben

I. Der Schulverband Dr.-Mehler-Schule

§ 1 Zuständigkeit des Schulverbands Dr.-Mehler-Schule

Der Schulverband Dr.-Mehler-Schule beschließt über alle Angelegenheiten des Schulverbands, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Schulverbandsvorsitzenden (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 36 KommZG, §§ 6 – 9 dieser Geschäftsordnung) fallen oder durch die Verbandssatzung einem beschließenden Ausschuss übertragen sind.

§ 2 Rechtsstellung der Mitglieder der Schulverband Dr.-Mehler-Schule

(1) Soweit die Mitglieder des Schulverbandes Dr.-Mehler-Schule nicht an ordnungsgemäß nach Art. 33 Abs. 2 Satz 4 KommZG zustande gekommen Weisungen der Mitgliedsgemeinden gebunden sind, üben sie ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus.

(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Mitglieder des Schulverbandes Dr.-Mehler-Schule (Teilnahme und Abstimmungspflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten Art. 30 KommZG sowie die Artikel 48 Abs. 1 und 2, Art. 20, Art. 56a Abs. 1, Art. 49, 50, 19 der Gemeindeordnung, für die gekorenen Mitglieder (Art. 9 Abs. 3 Satz 3 BaySchFG) ferner Art. 48 Abs. 3 der Gemeindeordnung entsprechend.

Die Mitglieder des Schulverbands Dr.-Mehler-Schule, die erste Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden sind, können ihre Mitgliedschaft in der Schulverband Dr.-Mehler-Schule während der Zeit ihres Bürgermeisteramtes nicht niederlegen.

(3) Der Schulverband Dr.-Mehler-Schule kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse einzelnen ihrer Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete zur Bearbeitung zuteilen (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 46 Abs. 1 Satz 2 und Art. 30 Abs. 3 GO).

(4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Mitglieder des Schulverbandes Dr.-Mehler-Schule nur berechtigt, soweit ihnen der Schulverbandsvorsitzende im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung seines Stellvertreters einzelne seiner Befugnisse (§ 6 – 9 dieser Geschäftsordnung) überträgt (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 4 KommZG)

(5) Mitglieder des Schulverbandes Dr.-Mehler-Schule haben, soweit sie eine Tätigkeit nach Abs. 3 oder Abs. 4 ausüben, ein Recht auf Einsicht in die Akten des Schulverbands, sonst nur, wenn sie vom Schulverband Dr.-Mehler-Schule mit der Einsichtnahme beauftragt werden.

§ 3 Stellvertreter der Mitglieder der Schulverband Dr.-Mehler-Schule

(1) Die als Mitglieder der Schulverband Dr.-Mehler-Schule amtierenden ersten Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden werden im Falle der Verhinderung im Schulverband Dr.-Mehler-Schule von ihren allgemeinen Vertretern in ihren Gemeinden (Art. 39 Abs. 1 GO) vertreten (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 31 Abs. 3 Satz 1 KommZG).

Diese Vertreter besitzen im Schulverband Dr.-Mehler-Schule die in § 2 dieser Geschäftsordnung geschilderte Rechtsstellung.

(2) Für die verhinderten sonstigen Mitglieder des Schulverbandes Dr.-Mehler-Schule entsenden die Mitgliedsgemeinden von ihnen nach Art. 31 Abs. 3 Satz 2 KommZG bestellte Vertreter in den Schulverband Dr.-Mehler-Schule.

II. Der Schulverbandsvorsitzende

1. Aufgabenbereich

§ 4 Vorsitz in Schulverband Dr.-Mehler-Schule

(1) Der Schulverbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 1 Satz 2 KommZG). Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 1 Satz 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 45 Abs. 2 GO). In der Sitzung leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) Der Schulverbandsvorsitzende hat die Beschlüsse des Schulverbandes Dr.-Mehler-Schule unverzüglich zu vollziehen (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 KommZG). Über etwaige Hinderungsgründe hat er den Schulverband Dr.-Mehler-Schule in der nächsten Sitzung, erforderlichenfalls unter Einberufung einer gesonderten Sitzung, zu unterrichten. Hält er Beschlüsse des Schulverbandes Dr.-Mehler-Schule für rechtswidrig, so weist er den Schulverband Dr.-Mehler-Schule auf seine Bedenken hin und setzt den Vollzug des Beschlusses vorläufig aus. Hält der Schulverband Dr.-Mehler-Schule seine Entscheidung aufrecht, so führt der Schulverbandsvorsitzende die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 59 Abs. 2 GO).

(3) Die Befugnis des Schulverbandsvorsitzenden, anstelle des Schulverbandes Dr.-Mehler-Schule dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 37 Abs. 3 GO), erstreckt sich nur auf Maßnahmen, die nicht ohne erheblichen Nachteil für den Schulverband, für die am Schulverband oder sonst Beteiligten, für die Verbandsschule oder für die Allgemeinheit aufgeschoben werden können, bis der Schulverband Dr.-Mehler-Schule zur Beschlussfassung zusammentritt. Für die Frage der Dringlichkeit und Unaufschiebbarkeit kommt es nicht auf die subjektive Meinung des Vorsitzenden, sondern auf die objektive Lage der Dinge an.

§ 5 Aufgaben als Leiter der Verwaltung des Schulverbands

(1) Der Schulverbandvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Schulverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 GO)
2. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 37 Abs. 1 Nr. 3 GO).

(2) Für die laufenden Angelegenheiten, die nicht unter Abs. 1 Nr. 2 fallen, gelten folgende Richtlinien:

Laufende Angelegenheiten sind die alltäglichen Verwaltungsgeschäfte des Schulverbands, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Haushalts des Schulverbands keine erhebliche Rolle spielen. Hierher gehört insbesondere die Beschaffung des laufenden Geschäftsbedarfs des Schulverbands und der Verbandsschule(n). Über Ansätze, die im Haushalt des Schulverbandes Dr.-Mehler-Schule festgelegt sind, kann der Schulverbandsvorsitzende verfügen.

(3) Dem Schulverbandsvorsitzenden stehen für die Erledigung seiner Geschäfte die Bediensteten der Mitgliedsgemeinde GEORGENSGMÜND zur Seite (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 4 KommZG). Er weist ihnen ihr Arbeitsgebiet zu. Er kann ihnen dabei in laufenden Angelegenheiten auch das Zeichnungsrecht übertragen. Nach Möglichkeit ist dabei auf eine Übereinstimmung zwischen Geschäftsverteilung und Regelung des Zeichnungsrechts Bedacht zu nehmen.

(4) Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden aufgrund des § 2 der Satzung des Schulverbandes Dr.-Mehler-Schule von der Gemeindekasse der Mitgliedsgemeinde Georgensgmünd erledigt.

(5) Wenn Mitglieder des Schulverbandes Dr.-Mehler-Schule nicht schon als Bürgermeister oder Gemeinderäte oder Gemeindebedienstete nach Art. 56 a Abs. 3 GO verpflichtet wurden, hat der Schulverbandsvorsitzende sie, bevor sie mit Angelegenheiten befasst werden, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen, schriftlich besonders zu verpflichten, alle solche Angelegenheiten geheim zu halten.

§ 6 Vertretung des Schulverbands nach außen

(1) Die Befugnis des Schulverbandsvorsitzenden zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Schulverbands nach außen (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 1 Satz 1 KommZG) beschränkt sich, soweit er nicht gemäß § 5 Abs. 1 der Geschäftsordnung zum selbstständigen Handeln befugt ist, auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Schulverbands Dr.-Mehler-Schule.

(2) Der Schulverbandsvorsitzende kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis anderen in § 5 Abs. 3 genannten Personen Vollmacht zur Vertretung des Schulverbands erteilen (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 37 Abs. 1 Satz 3 KommZG).

§ 7 Sonstige Geschäfte

Dem Schulverbandsvorsitzenden können weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung durch besonderen Beschluss des Schulverbandes Dr.-Mehler-Schule übertragen werden.

2. Stellvertretung

§ 8 Aufgaben des Stellvertreters des Schulverbandsvorsitzenden

(1) Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden vertritt den Schulverbandsvorsitzenden bei Verhinderung durch Krankheit, dienstlicher Abwesenheit, Urlaub, persönlicher Beteiligung oder vorläufiger Dienstenthebung.

(2) Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden übt, soweit er tätig wird, die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Schulverbandsvorsitzenden aus (§§ 6 –9 Geschäftsordnung).

B. Der Geschäftsgang

1. Allgemeines

§ 9 Sitzungszwang

Der Schulverband Dr.-Mehler-Schule beschließt in Sitzungen (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 KommZG und Art. 47 Abs. 1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzung im sogenannten Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

§ 10 Öffentliche Sitzungen

(1) Zu den öffentlichen Sitzungen des Schulverbands Dr.-Mehler-Schule (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 52 Abs. 2 GO) hat jedermann nach Maßgabe des für Zuhörer verfügbaren Raums Zutritt. Soweit erforderlich, wird die Zulassung durch Ausgabe von Platzkarten geregelt.

(2) Für die Presse ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten.

(3) Zuhörer, die den Verlauf der Sitzung durch Eingreifen in die Verhandlung oder durch ungebührliches Verhalten stören, können durch den Schulverbandsvorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 11 Nichtöffentliche Sitzungen

In nichtöffentlichen Sitzungen (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 52 Abs. 2 GO) werden behandelt:

1. Personalangelegenheiten;
2. Verträge in Grundstücksangelegenheiten;
3. Sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch den Schulverband Dr.-Mehler-Schule beschlossen ist, z. B. Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen.

2. Vorbereiten der Sitzungen

§ 12 Einberufung

(1) Sitzungen des Schulverbandes Dr.-Mehler-Schule sind durch den Schulverbandsvorsitzenden einzuberufen, sobald es die Geschäftslage erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder des Schulverbandes Dr.-Mehler-Schule dies schriftlich beantragt, mindestens jedoch einmal jährlich (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 32 Abs. 2

KommZG). Im Falle eines Antrags durch die Mitglieder (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 32 Abs. 2 Satz 2 KommZG) beruft der Schulverbandsvorsitzende innerhalb von zwei Wochen ab Eingang des Antrags bei ich zu einem möglichst naheliegenden Termin schriftlich und unter Angabe des Beratungsgegenstandes ein.

(2) Die Sitzungen finden im Sitzungssaal des Rathauses in Georgensgmünd, Bahnhofstr. 4 statt. Sie beginnen regelmäßig um 15.30 Uhr, soweit nicht im Einzelfall in der Landung (§ 16) etwas anderes bestimmt ist.

§ 13 Tagesordnung

(1) Der Schulverbandsvorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Sie ist bei öffentlichen Sitzungen jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am dritten Tage vor der Sitzung durch Anschlag an den Amtstafeln der Mitgliedsgemeinden bekannt zu geben (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 52 Abs. 1 GO).

(2) Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gegeben.

(3) Der örtlichen Presse soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 14 Einladung zur Sitzung

(1) Die Mitglieder des Schulverbandes Dr.-Mehler-Schule werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des dritten Tages vor der Sitzung ergänzt werden. Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

(2) Soll zum zweiten Mal über den gleichen Gegenstand verhandelt werden, so muss bei der Ladung hierauf unter Bekanntgabe der Tagesordnung, sowie darauf hingewiesen werden, dass der Schulverband Dr.-Mehler-Schule ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 33 Abs. 1 Satz 3 KommZG).

(3) Für Wahlen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 15 Anträge

(1) Das Recht, Anträge in den Schulverband Dr.-Mehler-Schule einzubringen, besitzen nur die Mitglieder des Schulverbandes Dr.-Mehler-Schule.

(2) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und kurz zu begründen. Sie müssen spätestens vier Tage vor der Sitzung beim Schulverbandsvorsitzenden eingereicht werden. Soweit ein Antrag Ausgaben verursacht, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, muss er gleichzeitig Deckungsvorschläge enthalten. Anträge, die diesem Erfordernis nicht entsprechen, werden nicht behandelt.

(3) Der Schulverband Dr.-Mehler-Schule entscheidet darüber, ob später eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung als dringend gestellte Anträge zur Beratung und Abstimmung gebracht oder zurückgestellt werden sollen.

(4) Unmittelbar vor oder im Verlauf der Sitzung gestellte Anträge, die eine Ermittlung oder die Heranziehung abwesender Sachbearbeiter oder Beziehung von Akten erfordern, werden bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

(5) Während der Sitzung gestellte Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge wie Änderungsanträge, Zusatzanträge, Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung von Anträgen u. ä. bedürfen nicht der Schriftform.

3. Sitzungsverlauf

§ 16 Eröffnung der Sitzung

(1) Der Schulverbandsvorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder des Schulverbandes Dr.-Mehler-Schule fest und gibt die vorliegenden Entschuldigungen bekannt. Sodann stellt er die Beschlussfähigkeit des Schulverbandes Dr.-Mehler-Schule fest.

(2) Die Niederschriften über die Sitzungen des Schulverbandes Dr.-Mehler-Schule werden jedem Schulbandsmitglied zugestellt.

Wird binnen 4 Wochen nach Zustellung gegen die Niederschriften keine Einwendung erhoben, so gelten die Niederschriften als vom Schulverband Dr.-Mehler-Schule genehmigt.

§ 17 Eintritt in die Tagesordnung

(1) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Über Sitzungsgegenstände, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, wird nach den Sitzungsgegenständen

der öffentlichen Sitzung beraten und abgestimmt. Über Abweichungen beschließt der Schulverband Dr.-Mehler-Schule.

(2) Der Schulverbandsvorsitzende oder ein von ihm beauftragter Berichterstatter trägt die Sachverhalte der einzelnen Sitzungsgegenstände vor und erläutert sie.

(3) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Schulverbandsvorsitzenden oder auf Beschluss der Schulverband Dr.-Mehler-Schule der Schulleiter, der Vorsitzende des Elternbeirats oder Sachverständige zugezogen werden und gutachtlich gehört werden.

(4) Der Schulverbandsvorsitzende kann zu allen – auch zu den nichtöffentlichen – Sitzungen Vertreter der Rechts- und Schulaufsichtsbehörden einladen. Vertreter dieser Aufsichtsbehörden haben auch ohne Einladung das Recht, an der Sitzung des Schulverbandes Dr.-Mehler-Schule teilzunehmen.

§ 18 Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung über einen Tagesordnungspunkt, gegebenenfalls nach dem Vortrag des Schulleiters, des Vorsitzenden des Elternbeirats, der Sachverständigen oder der Sachbearbeiter, eröffnet der Schulverbandsvorsitzende jeweils die Beratung.

(2) Mitglieder des Schulverbandes Dr.-Mehler-Schule, die wegen persönlicher Beteiligung (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 49 Abs. 1 GO) von der Beratung und Abstimmung über einen Tagesordnungspunkt ausgeschlossen sind, haben dies dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen.

(3) Ein Mitglied des Schulverbandes Dr.-Mehler-Schule darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt hat. Das Wort kann wiederholt werden. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Vertretern der Rechts- und Schulaufsichtsbehörden ist auf Antrag das Wort zu erteilen, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 32 Abs. 3 Satz 2 KommZG.

(4) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; die Anrede ist an den Schulverband Dr.-Mehler-Schule, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.

(5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

a) Anträge zur Geschäftsordnung

b) Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des beratenen Antrags Über Anträge zur Geschäftsordnung, sodann über Änderungsanträge ist sofort zu beraten. Über einen Antrag auf Schluss der Debatte ist sofort abzustimmen.

(6) Der Vorsitzende, der Berichterstatter und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung wird vom Vorsitzenden geschlossen.

(7) Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, werden vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen und auf den Verstoß aufmerksam gemacht. Bei Nichtbeachtung dieser Warnung kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.

(8) Mitglieder des Schulverbandes Dr.-Mehler-Schule, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, können vom Vorsitzenden von der Sitzung ausgeschlossen werden; hierzu gilt die Zustimmung des Schulverbandes Dr.-Mehler-Schule (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 53 Abs. 1 GO) als erteilt, wenn sich aus der Mitte des Schulverbandes Dr.-Mehler-Schule kein Widerspruch erhebt. Über den Ausschluss aus weiteren Sitzungen entscheidet der Schulverband Dr.-Mehler-Schule (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 53 Abs. 2 GO).

(9) Falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wiederherzustellen sind, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen. Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 19 Abstimmung

(1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Antrags auf Schluss der Beratung lässt der Vorsitzende abstimmen.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachfolgenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung

2. weitergehende Anträge; als weitergehende Anträge sind nur solche anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben;

3. Änderungsanträge;

4. die übrigen Anträge in der Reihenfolge, in der sie gestellt wurden.

(3) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.

(4) Grundsätzlich wird durch Handaufheben abgestimmt, wenn nicht die Mehrheit der Mitglieder des Schulverbandes Dr.-Mehler-Schule eine namentliche Abstimmung verlangt.

(5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz oder in der Verbandssatzung eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist.
Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 33 Abs. 2 KommZG).

(6) Stimmenthaltung ist nicht zulässig (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(7) Die Stimmen sind vom Vorsitzenden zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(8) Beschlüsse des Schulverbandes Dr.-Mehler-Schule sind nicht deshalb ungültig, weil Mitglieder im Widerspruch zu Weisungen der von ihnen vertretenen Mitgliedsgemeinden abgestimmt haben (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 33 Abs. 2 Satz 5 KommZG).

(9) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag können in derselben Sitzung Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden.

§ 20 Wahlen

Wahlen im Schulverband Dr.-Mehler-Schule werden nach den Bestimmungen des Art. 33 KommZG durchgeführt (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 33 Abs. 3 KommZG). Neben leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen.

§ 21 Anfragen

Nach Erledigung der Tagesordnung ist in jeder Sitzung den Mitgliedern des Schulverbandes Dr.-Mehler-Schule Gelegenheit zu geben, an den Vorsitzenden oder an anwesende Sachbearbeiter nach § 7 Abs. 3 der Geschäftsordnung Anfragen über solche Gegenstände zu richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen diese Fragen sofort beantwortet werden. Ist dies nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung beantwortet.

§ 22 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen erklärt der Schulverbandsvorsitzende die Sitzung für geschlossen.

4. Sitzungsniederschrift

§ 23 Form und Inhalt

(1) Über die Sitzungen des Schulverbandes Dr.-Mehler-Schule sind Niederschriften zu fertigen. Als Hilfsmittel zur Erstellung der Niederschrift können Tonbandaufzeichnungen gefertigt werden, die nach der Genehmigung der Niederschrift zu löschen sind. Die Niederschriften müssen Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder des Schulverbands Dr.-Mehler-Schule und die der Abwesenden unter Angabe des Abwesenheitsgrundes, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis sowie das Ergebnis von Wahlen ersehen lassen.

Jedes Mitglied des Schulverbandes Dr.-Mehler-Schule kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO). Ist ein Mitglied der Schulverband Dr.-Mehler-Schule während einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies besonders zu vermerken.

(2) Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.“

(3) „Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt“.

§ 24 Einsichtnahme und Abschriftenerteilung

(1) Die Mitglieder des Schulverbandes Dr.-Mehler-Schule können jederzeit die Niederschrift einsehen und sich Abschriften der in der öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO)

(2) Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen steht allen im Gebiet des Schulverbands wohnenden Bürgern frei (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).

(3) Die Mitglieder der Schulverband Dr.-Mehler-Schule können auch von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, Abschriften verlangen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 52 Abs. 3 und Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

C. Schlussvorschriften

§ 25 Bekanntmachungen

(1) Die Verbandssatzung wird von der Aufsichtsbehörde in ihrem Amtsblatt bekannt gemacht (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

Die sonstigen Satzungen des Schulverbands werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Roth amtlich bekannt gemacht (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG).

(2) Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbands weisen auf die Veröffentlichung nach den Absätzen 1 und 2 gemäß den jeweiligen dort für die amtliche Bekanntmachung von gemeindlichen Satzungen geltenden Vorschriften amtlich hin (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 21 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 2 KommZG).

(3) Für sonstige Bekanntmachungen gelten die in den Mitgliedsgemeinden bestehenden Vorschriften.

§ 26 Änderungen der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung kann nur durch Beschluss des Schulverbandes Dr.-Mehler-Schule geändert werden.

§ 27 Verteilung der Geschäftsordnung

(1) Jedem Mitglied der Schulverband Dr.-Mehler-Schule ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 28 In-Kraft-Treten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Geschäftsordnung des Schulverbands Dr.-Mehler-Schule des Schulverbands Georgensgmünd vom 22. Oktober 2014 außer Kraft.

Georgensgmünd, 23.07.2026
Schulverband Georgensgmünd

Friedrich Koch
Schulverbandsvorsitzender

Schulverband Dr.-Mehler-Schule

I/1

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Dr.-Mehler-Schule (nachfolgend Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 18, Art 19 Abs. 1 und Abs. 2, Art. 26 Abs. 1, Art. 30 Abs. 2, Art. 43, Art. 44, Art. 45, Art. 47 Abs. 6 und Art. 27 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), folgende

Schulverbandssatzung
zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands
(Verbandssatzung)

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands

- (1) Der Schulverband führt den Namen "Schulverband Dr.-Mehler-Schule"
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Georgensgmünd

§ 2 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Mitgliedsgemeinde Georgensgmünd geführt.

§ 3 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 KommZG.

Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitglieder besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), sind ehrenamtlich tätig.

- (3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung. Die Höhe der Entschädigungen für die Mitglieder der Schulverbandsversammlung wird in einer gesonderten Entschädigungssatzung des Schulverbandes geregelt.

§ 4 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung wird durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Georgensgmünd wahrgenommen.

§ 5 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet in Folge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Dr.-Mehler-Schule vom 21.10.2014 außer Kraft.

Georgensgmünd, 23.07.2026
Schulverband Georgensgmünd

Friedrich Koch
Schulverbandsvorsitzender

Schulverband Dr.-Mehler-Schule
Ref. I/1

Entschädigungssatzung
für den
Schulverband Dr.-Mehler-Schule

Der Schulverband Dr.-Mehler-Schule erlässt aufgrund Art. 9 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) i.V.m. Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2025 (GVBl S. 637), sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2025 (GVBl S. 637) folgende

Entschädigungssatzung:

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Auslagenersatz

Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind. Der Auslagenersatz ist gegenüber dem Zweckverband geltend zu machen.

§ 3 Entschädigung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale.

Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 25,-- EUR festgesetzt. Sie verdoppelt sich, wenn die Sitzung länger als fünf Stunden dauert.

(2) Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstausfall für die Dauer der Sitzung ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(3) Wenn Verbandsräte zusätzliche Aufgaben übernehmen, die wesentlich über ihre Aufgaben als Verbandsräte hinausgehen, oder wenn sie als Ausschussvorsitzende bestellt sind, erhalten sie die doppelte Entschädigung nach Abs. 1. Die gleiche Entschädigung erhalten Verbandsräte als stellvertretende Ausschussvorsitzende für die Sitzungen, in denen sie den Ausschussvorsitz übernommen haben. Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei der Wahrnehmung des Ausschussvorsitzes und der Stellvertretung durch Verbandsräte, die der Verbandsversammlung nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Gesetzes angehören.

§ 4 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und des Stellvertreters

(1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 100,-- €.

(2) Der Stellvertreter erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 40,-- €.

§ 5 Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus jeweils zum 1. eines Monats ausbezahlt. Soweit andere Entschädigungen zu leisten sind, werden diese nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 6 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt einen Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für den Schulverband Georgensgmünd vom 07.06.2006 und die 3. Änderungssatzung vom 21.10.2014 außer Kraft.

Georgensgmünd, 23.07.2026
Schulverband Georgensgmünd

Friedrich Koch
Schulverbandsvorsitzender